



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 07.10.2020

### **BayernWLAN**

Bezugnehmend auf Drs. 18/5034 (Schriftliche Anfrage „BayernWLAN“) vom 01.11.2019 bleibt ungeklärt, inwiefern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Vodafone im Einklang mit Art. 3 und Art. 5 Grundgesetz (GG) stehen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwiefern stehen die AGB von Vodafone mit Art. 3 und Art. 5 GG im Einklang? ..... 2
- 2.1 Warum wird der Zugang zu Seiten wie bspw. COMPACT durch das BayernWLAN blockiert? ..... 2
- 2.2 Welche rechtlichen Bestimmungen greifen im Fall der Frage 2.1, und zwar wenn Art. 5 GG (ein Grundrecht) eingeschränkt wird, obwohl weder ein anderes Grundrecht tangiert wurde noch eine valide Begründung vorliegt? .... 2
- 3.1 Welche Vergabekriterien wurden bei der Vergabe der WLAN-Dienstleistungen berücksichtigt? ..... 2
- 3.2 Welchen Stellenwert nahm hierbei der ungehinderte Zugang und die einhergehende Verhinderung jeglicher Zensur (rechtlich natürlich) ein? ..... 2
- 4.1 Aufgrund welcher Begründung beugt sich der Freistaat der Zensur eines Privatunternehmens? ..... 2
- 4.2 Werden zukünftig staatliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die bei der Ausübung ihrer Dienstleistung sowohl den Dienstleistungsvertrag erfüllen als auch den Grundrechtsschutz gewährleisten? ..... 2
5. Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat in Zukunft in Hinsicht auf Art. 3 und Art. 5 GG bei den Vergaberichtlinien, um jedermann die Möglichkeit zu bieten, sich selbstständig aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**  
vom 28.10.2020

**1. Inwiefern stehen die AGB von Vodafone mit Art. 3 und Art. 5 GG im Einklang?**

Grundrechte schützen in erster Linie den Freiheitsraum des Einzelnen vor Übergriffen der öffentlichen Gewalt, es sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Das BayernWLAN als freiwillige staatliche Leistung kann daher per se die Grundrechte der Bürger nicht verletzen. Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen bis zum heutigen Zeitpunkt keine Erkenntnisse darüber vor, dass der von der Fa. Vodafone eingesetzte Jugendschutzfilter willkürlich bestimmte Ansichten oder Meinungen unterdrückt und damit eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte tangiert sein könnte.

**2.1 Warum wird der Zugang zu Seiten wie bspw. COMPACT durch das BayernWLAN blockiert?**

Die Nutzung von BayernWLAN wird durch einen Jugendschutzfilter vom Anbieter Vodafone eingeschränkt. Auf die Filterfunktion hat bzw. nimmt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat grundsätzlich keinen Einfluss. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**2.2 Welche rechtlichen Bestimmungen greifen im Fall der Frage 2.1, und zwar wenn Art. 5 GG (ein Grundrecht) eingeschränkt wird, obwohl weder ein anderes Grundrecht tangiert wurde noch eine valide Begründung vorliegt?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

**3.1 Welche Vergabekriterien wurden bei der Vergabe der WLAN-Dienstleistungen berücksichtigt?**

Bezüglich der Frage 3.1 wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Ferdinand Mang (AfD) vom 10.12.2019 verwiesen.

**3.2 Welchen Stellenwert nahm hierbei der ungehinderte Zugang und die einhergehende Verhinderung jeglicher Zensur (rechtlich natürlich) ein?**

**4.1 Aufgrund welcher Begründung beugt sich der Freistaat der Zensur eines Privatunternehmens?**

**4.2 Werden zukünftig staatliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die bei der Ausübung ihrer Dienstleistung sowohl den Dienstleistungsvertrag erfüllen als auch den Grundrechtsschutz gewährleisten?**

**5. Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat in Zukunft in Hinsicht auf Art. 3 und Art. 5 GG bei den Vergaberichtlinien, um jedermann die Möglichkeit zu bieten, sich selbstständig aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten?**

Bezüglich der Fragen 3.2 bis 5 wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.